

Vernehmlassungsverfahren

Eidgenössisches Departement des Innern

Forschungsgesetz

Vernehmlassungsfrist: 31. Januar 1981

28. Oktober 1980

Bundeskanzlei

Rückzug der eidgenössischen Volksinitiative «Gleiche Rechte für Mann und Frau»

Mit Schreiben vom 11. Oktober 1980 geben die Urheberinnen der eidgenössischen Volksinitiative «Gleiche Rechte für Mann und Frau» dem Bundesrat von ihrem Beschluss Kenntnis, die am 15. Dezember 1976 (BBl 1977 I 511) eingereichte Volksinitiative gestützt auf die in der Initiative enthaltene Rückzugsklausel zugunsten des Gegenvorschlags der Schweizerischen Bundesversammlung vom 10. Oktober 1980 (BBl 1980 III 701) zurückzuziehen. Zehn der fünfzehn dazu ermächtigten Erstunterzeichnerinnen stimmen dem Rückzug der Volksinitiative zu.

Gestützt auf diese verbindliche Rückzugserklärung nimmt der Bundesrat von der Durchführung einer Volksabstimmung über die Volksinitiative «Gleiche Rechte für Mann und Frau» Umgang und führt die Abstimmung von Volk und Ständen lediglich über den Gegenentwurf der Bundesversammlung vom 10. Oktober 1980 durch.

17. Oktober 1980

Bundeskanzlei

Verfügung über Geschwindigkeitsbeschränkung auf der N 13 bei Roveredo

vom 6. Oktober 1980

Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement,

gestützt auf Artikel 108 Absatz 1 der Verordnung vom 5. September 1979¹⁾ über die Strassensignalisation,

verfügt:

Art. 1

Auf der Nationalstrasse N 13 wird zwischen dem Anschluss Roveredo und (einschliesslich) der Campagnola-Brücke die bis anhin geltende Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h in beiden Fahrtrichtungen auf 80 km/h herabgesetzt.

Art. 2

Gegen die vorliegende Verfügung kann nach Artikel 72 Buchstabe a des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren²⁾ beim Bundesrat Beschwerde geführt werden.

Art. 3

Diese Verfügung tritt nach Ablauf der Beschwerdefrist (30 Tage nach der Veröffentlichung im Bundesblatt) in Kraft. Einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen (Art. 55 Abs. 2 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren²⁾).

6. Oktober 1980

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement:
Furgler

7368

¹⁾ SR 741.21

²⁾ SR 172.021

Vorladungen

Füs *Güdel Roland*, Sohn des Heinz-Rudolf und der Edith, geb. Christen, ledig, geb. 9. November 1956 in Langenthal, von Ursenbach, Magaziner, zuletzt wohnhaft gewesen in 4912 Aarwangen, Wynastrasse 22, zurzeit unbekanntem Aufenthalts, wird hiermit aufgefordert am Mittwoch, 12. November 1980, 15 Uhr, in Luzern, Obergericht, als Angeklagter vor Divisionsgericht 8 zur Hauptverhandlung zu erscheinen.

Falls der Angeklagte dieser öffentlichen Vorladung nicht Folge leistet, wird gemäss Artikel 155 Militärstrafprozess das Verfahren gegen Abwesende durchgeführt.

14. Oktober 1980

Divisionsgericht 8

Der Präsident: Oberst Peyer

Stlpfl *Zwimpfer Michael Fridolin*, Sohn des Julius und der Rosa, geb. Pfulg, ledig, geb. 9. Mai 1956 in Sursee, von Oberkirch LU, Magaziner, zuletzt wohnhaft gewesen in 6208 Oberkirch, Matt, zurzeit unbekanntem Aufenthalts, wird hiermit aufgefordert am Mittwoch, 12. November 1980, 15.30 Uhr, in Luzern, Obergericht, als Angeklagter vor Divisionsgericht 8 zur Hauptverhandlung zu erscheinen.

Falls der Angeklagte dieser öffentlichen Vorladung nicht Folge leistet, wird gemäss Artikel 155 Militärstrafprozess das Verfahren gegen Abwesende durchgeführt.

14. Oktober 1980

Divisionsgericht 8

Der Präsident: Oberst Peyer

Einnahmen der Zollverwaltung

(in tausend Franken)

Monat	Zölle	Übrige Einnahmen	Total 1980	Total 1979	1980	
					Mehr- einnahmen	Minder- einnahmen
Januar	230 271	43 565	273 836	263 439	10 397	—
Februar	224 853	74 460	299 314	312 457	—	13 143
März	267 590	74 290	341 880	327 155	14 725	—
April	258 046	71 307	329 353	326 903	2 450	—
Mai	263 138	75 223	338 361	338 180	181	—
Juni	258 643	59 343	317 986	335 256	—	17 270
Juli	295 152	61 929	357 081	306 955	50 126	—
August	275 280	44 966	320 246	311 029	9 217	—
September	307 557	57 006	364 563	287 622	76 941	—
Oktober						
November						
Dezember						
1980 Jan.–Sept.	2 380 531	562 090	2 942 621	—	133 625	—
1979 Jan.–Sept.	2 236 383	572 613	—	2 808 996	—	—

Notifikationen

(Art. 64 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht [VStrR])

Aumeier Josef Augustin, geb. 6. Juni 1951, deutscher Staatsangehöriger, Chauffeur, unbekanntes Aufenthaltes.

Die Eidgenössische Oberzolldirektion verurteilte Sie am 24. September 1980 aufgrund des am 19. Dezember 1979 gegen Sie aufgenommenen Schlussprotokolls wegen Hinterziehung der Warenumsatzsteuer in Anwendung von Artikel 87 des Zollgesetzes sowie der Artikel 52 und 53 des Bundesratsbeschlusses über die Warenumsatzsteuer zu einer Busse von 150 000 Franken, unter Auferlegung einer Spruchgebühr von 50 Franken.

Dieser Strafbescheid wird Ihnen hiermit eröffnet. Gegen den Strafbescheid kann innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung der vorliegenden Notifikation bei der Eidgenössischen Oberzolldirektion in Bern Einsprache erhoben werden. Die Einsprache ist schriftlich einzureichen und hat einen bestimmten Antrag sowie die zur Begründung dienenden Tatsachen zu enthalten; die Beweismittel sind zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen (Art. 68 VStrR).

Nach unbenütztem Ablauf der Einsprachefrist wird der Strafbescheid rechtskräftig und vollstreckbar (Art. 67 VStrR).

Sie werden hiermit aufgefordert, den geschuldeten Gesamtbetrag von 150 050 Franken innert 14 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft des Strafbescheides an die Zollkreisdirektion Schaffhausen, Postscheckkonto 82-176, zu zahlen. Eine nicht bezahlte Busse kann in Haft umgewandelt werden (Art. 10 VStrR).

28. Oktober 1980

Eidgenössische Oberzolldirektion

(Art. 70 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 3 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht [VStrR])

Huber Ernst, geb. 10. Januar 1948, von Stallikon, Metzger, wohnhaft gewesen in 4147 Aesch, im Hüslirain 84, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes:

Auf Ihre Einsprache vom 10. Juli 1980 gegen einen Strafbescheid vom 27. Mai 1980 verurteilte Sie die Eidgenössische Oberzolldirektion mit Strafverfügung vom 13. Oktober 1980 in Anwendung der Artikel 74 Ziffer 3, 76 Ziffer 1, 77, 82 Ziffer 2, 85 und 87 des Zollgesetzes sowie der Artikel 70 und 64 VStrR zu einer Busse von 15 760 Franken, unter Auferlegung der Verfahrenskosten von 1667.40 Franken.

Diese Strafverfügung wird Ihnen hiermit eröffnet. Innert zehn Tagen seit Veröffentlichung der vorliegenden Notifikation kann bei der Eidgenössischen Ober-

zoll-direktion, 3003 Bern, die Beurteilung durch das Strafgericht verlangt werden (Art. 72 VStrR).

Sollen lediglich die Verfahrenskosten angefochten werden, so kann innert 30 Tagen seit Veröffentlichung der Notifikation bei der Anklagekammer des Bundesgerichtes, 1000 Lausanne 14, Beschwerde geführt werden (Art. 96 VStrR).

Nach unbenütztem Ablauf der genannten Fristen erwachsen Bussen- und Kosten-erkenntnis der Strafverfügung in Rechtskraft.

Sie werden hiermit aufgefordert, den geschuldeten Gesamtbetrag von 17 427.40 Franken abzüglich Ihrer nach Verrechnung der Einfuhrabgaben von 143.70 Franken verbleibenden Hinterlage von 3952.20 Franken, somit 13 475.20 Franken innert 14 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft der Strafverfügung an die Zollkreisdirektion Basel, Postscheckkonto 40 - 531, zu zahlen. Eine nicht bezahlte Busse kann in Haft umgewandelt werden (Art. 10 VStrR).

28. Oktober 1980

Eidgenössische Oberzolldirektion

Bekanntmachungen der Departemente und Ämter

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1980
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	43
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	28.10.1980
Date	
Data	
Seite	775-780
Page	
Pagina	
Ref. No	10 048 164

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.